



E 32 a Bl.

## **Geschäftsverteilung**

für die Richter <sup>1)</sup> des Landgerichts Kempten (Allgäu)

für das Jahr 2017

nach dem Beschluss des Präsidiums vom 22.12.2016 gem. § 21 e GVG mit Wirkung ab  
01.01.2017

---

<sup>1)</sup> Soweit in dieser Geschäftsverteilung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise

## Übersicht:

1.	Zusammensetzung des Gerichts	Seite 3
1.1.	Kammern	Seite 3
1.2.	Richter	Seite 3
1.3.	Präsidium	Seite 4
1.4.	Präsident	Seite 4
2.	Zuständigkeiten	Seite 5
2.1.	Zivilkammern	Seite 5-10
2.2.	Kammer für Handelssachen	Seite 11
2.3.	Güterichter	Seite 12
2.4.	Strafkammern	Seite 13-18
2.5.	Jugendkammer	Seite 17
2.6.	Strafvollstreckungskammer	Seite 18
2.7.	Bereitschaftsdienst	Seite 18-20
2.8.	Kammern für Bußgeldsachen	Seite 20
3.	Zuteilung des Geschäftsanfalles	Seite 21
3.1.	Zivilsachen	Seite 21
3.2.	Strafsachen	Seite 24
3.3.	Vorrang, Vertretung, Ergänzungsrichter	Seite 26
3.4.	Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes	Seite 29

## **1. Zusammensetzung des Gerichts**

### 1.1 Bei dem Landgericht Kempten (Allgäu) bestehen

- 6 Zivilkammern
- 4 Strafkammern (zugleich Kammern für Bußgeldsachen)
- 1 Jugendkammer
- 1 Strafvollstreckungskammer  
(Bestimmung durch den Präsidenten des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 6. Juni 2000, Gz. 31 – 1/00 und vom 14. Dezember 2006, Gz. 31 – 3/06).
- 1 Kammer für Handelssachen  
(Bestimmung durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 15. Mai 2000, JMBL 2000, S. 81).

### 1.2 Dem Landgericht Kempten (Allgäu) gehören als Richter an

.....

### 1.3 Dem Präsidium des Landgerichts Kempten (Allgäu) gehören an

### 1.4 Präsident Dr. Kreuzpointner schließt sich der 4. Zivilkammer an und übernimmt deren Vorsitz.

## 2. Zuständigkeiten

### 2.1 Zivilkammern

#### 1. Zivilkammer

(Kennzahl: 111)<sup>1</sup>

<b>Vorsitzender</b>	<b>ständige Mitglieder</b>	<b>regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder</b>
VRiLG E.Reichert	Ri'inLG Ammann ( 0,5 ) (1. regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden) Ri'inLG Wilhelm (2. regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden) Ri'in Baumberger (0,5)	Die Mitglieder der 3. Zivilkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten

#### Geschäftsaufgabe:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

In den in § 348 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Buchstaben a) - k) ZPO bezeichneten Sachgebieten ist jeweils die Zuständigkeit der Zivilkammer begründet.

---

<sup>1</sup> das Wort „Kennzahl“ steht in dieser Geschäftsverteilung für die Kennzahl der Kammer bei der Verfahrenserhebung.

## **2. Zivilkammer**

**(Kennzahl: 112)**

<b>Vorsitzender</b>	<b>ständige Mitglieder</b>	<b>regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder</b>
VRiLG Mengele	Ri'inLG Scharf (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden) RiLG Eichinger	Die Mitglieder der 1.Zivilkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

### **Geschäftsaufgabe:**

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist.  
In den in § 348 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Buchstaben a) - k) ZPO bezeichneten Sachgebieten ist jeweils die Zuständigkeit der Zivilkammer begründet.
  
- b) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG und Beschwerden nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNotO.

### **3. Zivilkammer**

(Kennzahl: 113)

<b>Vorsitzender</b>	<b>ständige Mitglieder</b>	<b>regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder</b>
VRiLG Dr. Ulbrich	RiLG Pitz (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden) RiLG Glögger Ri'inAG Eger (0,5)	Die Mitglieder der 2. Zivilkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten

#### **Geschäftsaufgabe:**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

In den in § 348 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Buchstaben a) - k) ZPO bezeichneten Sachgebieten ist jeweils die Zuständigkeit der Zivilkammer begründet.

#### **4. Zivilkammer**

**(Kennzahl: 114)**

<b>Vorsitzender</b>	<b>ständige Mitglieder</b>	<b>regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder</b>
PräsLG Dr. Kreuzpointner	Ri'inLG Endrös (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden) RiLG Klokočka	Die Mitglieder der 5. Zivilkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten

#### **Geschäftsaufgabe:**

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen, soweit nicht die 5. Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen zuständig ist.
- b) Verfahren, in denen die Vorschriften über die Beschwerde nach der ZPO Anwendung finden, soweit nicht die 5. Zivilkammer zuständig ist.
- c) Beschwerdeverfahren nach §§ 58 ff FamFG.
- d) Gerichtliche Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.
- e) Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts (§ 36 ZPO, § 5 Abs. 1 FamFG, § 2 ZVG) und Entscheidungen bei Ablehnung eines Richters beim Amtsgericht (§ 45 Abs. 3 ZPO, § 6 Abs. 1 FamFG).
- f) Vor Beginn des Geschäftsjahres 2007 anhängig gewordene Beschwerdeverfahren in Wohnungseigentumssachen.

## **5. Zivilkammer**

(Kennzahl: 115)

<b>Vorsitzender</b>	<b>ständige Mitglieder</b>	<b>regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder</b>
VizepräsiLG A.Reichert	RiLG Güttinger (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden) RiLG Epple	a) Für Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung getroffen werden: Die Mitglieder der 4. Zivilkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten  b) für die mündliche Verhandlung: Ri'in Baumberger RiLG Eichinger Ri'inLG Scharf Ri'inLG Wilhelm RiLG Pitz RiLG Glöggler Ri'inLG Ammann (in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten)  für b) gilt: Ein Vertreter, der zur Sitzung herangezogen wurde, scheidet für weitere Vertretungsfälle solange aus, wie ein nicht verhinderter Vertreter mit einer geringeren Anzahl von Vertretungsfällen zur Verfügung steht.

### **Geschäftsaufgabe:**

- a) Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- b) Arreste und einstweilige Verfügungen in Berufungssachen.
- c) Beschwerden gegen Beschlüsse zur Prozesskostenhilfe und Streitwertfestsetzung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie gegen Beschlüsse in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren (ausgenommen Kosten- und Vollstreckungssachen).  
Zu a) bis c): Soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist.
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Wohnungseigentumssachen. Für die vor Beginn des Geschäftsjahres 2007 anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren bleibt die 4. Zivilkammer zuständig.

## **6. Zivilkammer**



(Kennzahl: 116)

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
VizepräsiLG A. Reichert	RiLG Epple (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden) RiLG Güttinger	a) Für Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung getroffen werden: Die Mitglieder der 4. Zivilkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten  b) für die mündliche Verhandlung: Ri'in Baumberger RiLG Eichinger Ri'in LG Scharf Ri'inLG Wilhelm RiLG Pitz RiLG Glögger Ri'inLG Ammann  (in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten)  für b) gilt: Ein Vertreter, der zur Sitzung herangezogen wurde, scheidet für weitere Vertretungsfälle solange aus, wie ein nicht verhinderter Vertreter mit einer geringeren Anzahl von Vertretungsfällen zur Verfügung steht.

**Geschäftsaufgabe:**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

In den in § 348 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Buchstaben a) - k) ZPO bezeichneten Sachgebieten ist jeweils die Zuständigkeit der Zivilkammer begründet.

## 2.2 Kammer für Handelssachen

### **Kammer für Handelssachen**

(Kennzahl: 210)

<b>Vorsitzender</b>	<b>regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden</b>	<b>Handelsrichter</b>
VRiLG Lechner	1. RiLG Klokočka 2. Ri'inLG Endrös 3. RiLG Güttinger 4. RiLG Epple in dieser Reihenfolge	Dipl. Betriebswirt Reiner Zimmermann Dipl. Kfm. Mario Trunzer Geschäftsführer Dr. Philipp Prestel Geschäftsführer Nikolaus Immler Geschäftsführer Andreas Hoch Dipl. Kfm. Oliver Duchardt Geschäftsführer Rüdiger Mayer Geschäftsführer Oliver Eschbaumer

#### **Geschäftsaufgabe:**

Verfahren nach § 95 ff. GVG.

### 2.3. Güterichter

Güterichter 1	RiLG Kriwanek	Vertreter	RiLG Thamm
Güterichter 2	RiLG Pitz	Vertreter	RiLG Glöggler
Güterichter 3	RiLG Thamm	Vertreter	RiLG Kriwanek
Güterichter 4	RiLG Glöggler	Vertreter	Ri'inLG Scharf
Güterichter 5	Ri'inLG Scharf	Vertreter	RiLG Pitz

Geschäftsaufgabe:

Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO

## 2.4. Strafkammern

### 1. Strafkammer

(Kennzahlen: 20001, 30001, 40001)

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
VRiLG Schatz	RiLG Schwiebacher (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)  RiLG Thamm	a) Für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung einschließlich der Entscheidung über Ablehnungsgesuche: Ri'inLG Ammann RiLG Glögger Ri'inLG Wilhelm (in dieser Reihenfolge). Bei Verhinderung eines Richters erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertreterregelung zur Rufbereitschaft (Ziffer 2.7.4).  b) In der Hauptverhandlung: Die Mitglieder der Zivilkammern in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

#### Geschäftsaufgabe:

- a) Als Schwurgericht die Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG.
- b) Verfahren im 1. Rechtszug – auch als Wirtschaftsstrafkammer nach § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG – soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist.
- c) Wiederaufnahmeverfahren, soweit eine große Strafkammer zu entscheiden hat.  
(Gem. § 140 a Abs. 2 GVG hat das Präsidium des Oberlandesgerichts München am 10. November 2016, Gz. 4100 – 2248/2016, bestimmt, dass das Landgericht Kempten (Allgäu) zuständig ist für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Entscheidungen des Landgerichts Memmingen.)
- d) Zurückverwiesene Verfahren der 2. Strafkammer oder eines anderen Landgerichts, wenn eine große Strafkammer zu entscheiden hat.
- e) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Strafrichter und der Schöffengerichte einschließlich jener, mit welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder wegen einzelner von mehreren angeklagten Taten abgelehnt wird, sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafrichter, mit welchen der Erlass eines Strafbefehls gem. § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO abgelehnt wird.  
Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO und des § 163 a Abs. 3 StPO. Es gilt jeweils der Verteilerschlüssel in Ziffer 3.2.1.

## 2. Strafkammer

(Kennzahlen: 20002, 30002, 50002, 60002)

<b>Vorsitzender</b>	<b>ständige Mitglieder</b>	<b>regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder</b>
VRiLG Lechner	RiLG Klokočka (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)  Ri'in LG Wilhelm	a) Für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung einschließlich der Entscheidung über Ablehnungsgesuche: Die Mitglieder der 1. Strafkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, ausgenommen im Fall der Geschäftsaufgabe a) die an der aufgehobenen Vorentscheidung Mitwirkenden. sodann in der Reihenfolge RiLG Glöggler Ri'inLG Endrös  c) In der Hauptverhandlung: Die Mitglieder der 1. Strafkammer in der Reihenfolge RiLG Thamm RiLG Schwiebacher ausgenommen im Fall der Geschäftsaufgabe a) der an der aufgehobenen Vorentscheidung Mitwirkende. Sodann die Mitglieder der Zivilkammern in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

### Geschäftsaufgabe:

- a) Zurückverwiesene Verfahren der 1. Strafkammer und der Jugendkammer.
- b) Festsetzung der Entschädigung nach § 4 Nr. 2 JVEG.
- c) Strafkammerangelegenheiten, die nicht einer anderen Strafkammer zugeteilt sind oder zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören.

In Jugend- und Jugendschutzsachen entscheidet die Kammer als Jugendkammer unter Beziehung von Jugendschöffen.

### **3. Strafkammer**

**(Kennzahlen: 10003, 20003, 40003)**

<b>Vorsitzender</b>	<b>ständige Mitglieder</b>	<b>regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder</b>
VRiLG Bauer	VRiLG Dr. Zweng (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden) RiLG Schwiebacher  Regelmäßiger zweiter Richter in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts: RiLG Thamm	(in der Reihenfolge der Aufführung) RiLG Thamm RiLG Epple  Vertreter des regelmäßigen zweiten Richters in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts: RiLG Epple

#### **Geschäftsaufgabe:**

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte.
- b) Wiederaufnahmeverfahren, soweit eine kleine Strafkammer zu entscheiden hat.  
(Gem. § 140 a Abs. 2 GVG hat das Präsidium des Oberlandesgerichts München am 10. November 2016, Gz. 4100 – 2248/2016, bestimmt, dass das Landgericht Kempten (Allgäu) zuständig ist für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Entscheidungen des Landgerichts Memmingen.)
- c) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Strafrichter und der Schöffengerichte einschließlich jener, mit welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder wegen einzelner von mehreren angeklagten Taten abgelehnt wird, sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafrichter, mit welchen der Erlass eines Strafbefehls gem. § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO abgelehnt wird.

Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO und des § 163 a Abs. 3 StPO.

Es gilt jeweils der Verteilerschlüssel in Ziffer 3.2.1.

- d) Zurückverwiesene Verfahren der 4. Strafkammer.

#### **4. Strafkammer**

**(Kennzahlen: 10004, 20004)**

<b>Vorsitzender</b>	<b>ständige Mitglieder</b>	<b>regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder</b>
VRiLG Dr. Zweng	VRiLG Bauer (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden) RiLG Thamm  Regelmäßiger zweiter Richter in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts: RiLG Pitz	(in der Reihenfolge der Aufführung) RiLG Pitz RiLG Glögler  Vertreter des regelmäßigen zweiten Richters in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts: RiLG Epple

#### **Geschäftsaufgabe:**

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte.
- b) Als Wirtschaftsstrafkammer für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts nach § 74 c GVG.
- c) Zurückverwiesene Verfahren der 3. Strafkammer und der kleinen Strafkammer eines anderen Landgerichts.

## 2.5. Jugendkammer

### Jugendkammer

(Kennzahlen: 50001, 60001)

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
VRiLG Schatz	RiLG Schwiebacher (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)  RiLG Thamm	a) Für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung einschließlich der Entscheidung über Ablehnungsgesuche: Ri'inLG Ammann RiLG Epple Ri'inLG Wilhelm (in dieser Reihenfolge). Bei Verhinderung eines Richters erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertreterregelung zur Rufbereitschaft. b) In der Hauptverhandlung: Die Mitglieder der Zivilkammern in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

#### Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren nach §§ 41, 83 Abs. 2 JGG, 74 b GVG.
- b) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Strafrichter als Jugendrichter sowie der Jugendschöffengerichte.
- c) Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO und des § 163 a Abs. 3 StPO in Jugendsachen.



## 2.6. Strafvollstreckungskammer

### Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
VRiLG Dr.Zweng	Ri'inLG Endrös (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)  RiLG Klokočka	Die Richter gem. der allgemeinen Vertretungs-Regelung (Ziffer 3.3.2)
	die den amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienst ableistenden Richter (s. 2.7. Fußnote 4) der Amtsgerichte Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Sonthofen und des Landgerichts Kempten in der Zeit ihres Bereitschaftsdienstes *	die jeweils bestellten Vertreter der den amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienst ableistenden Richter (s. 2.7. Fußnote 4) in der Zeit ihres Bereitschaftsdienstes *

#### Geschäftsaufgabe:

Aufgaben nach § 78 a GVG und dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz

## 2.7. Bereitschaftsdienst<sup>2</sup>

- 2.7.1. Den Bereitschaftsdienst an Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder mehr als ein dienstfreier Tag folgt, sowie an sonstigen dienstfreien Werktagen (Anordnung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz über den Bereitschaftsdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 10. Dezember 2007, Gz. 2043 – IV– 10673/07, geändert durch Schreiben vom 2. Februar 2015 Az.: A4b - 2043 - IV - 5981/14 - BayVV\_3003\_1\_J\_419 ) versehen:

---

\* Die Einteilung der Richter und ihrer jeweiligen Vertreter ergibt sich aus den entsprechenden Präsidiumsbeschlüssen der am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Gerichte

<sup>2</sup> Am Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte nehmen die Richter des Landgerichts nach Maßgabe des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans des Landgerichtsbezirks Kempten teil

2.7.2. Den Vorsitz in der Bereitschaftskammer führen in folgender Reihenfolge:

Der Präsident, der Vizepräsident, der eingeteilte VRiLG, sonst der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der Lebensälteste.

2.7.3. Der Bereitschaftsdienst wird in Rufbereitschaft in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr geleistet.

2.7.4 Die Vertretung eines zur Rufbereitschaft eingeteilten und verhinderten Richters erfolgt durch einen an diesem Tag nicht zur Rufbereitschaft eingeteilten Richter des Landgerichts in folgender Reihenfolge:

.....

Wurde einer dieser Richter in der Vertretungsreihenfolge wegen Verhinderung übersprungen, ist er nach Beendigung der Verhinderung vor den nach ihm aufgeführten Richtern zunächst zur Vertretung berufen. Wer zur Vertretung herangezogen wurde, scheidet für weitere Vertretungen solange aus, bis alle vorher zur Vertretung berufenen Richter in der angegebenen Reihenfolge als Vertreter tätig geworden sind.

Dieser Turnus endet am Jahresende.

2.7.5. Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten oder als deren Vertreter berufenen Richter sind während des Bereitschaftsdienstes Vertreter der für die Sachbearbeitung zuständigen Kammer des Landgerichts.

## 2.8. **Kammern für Bußgeldsachen**

Soweit die Strafkammern über Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in Verfahren nach dem OWiG zu befinden haben, entscheiden sie als Kammern für Bußgeldsachen.

### 3. **Zuteilung des Geschäftsanfalles**

#### 3.1. **Zivilsachen**

##### 3.1.1. **Verteilerschlüssel**

Die ab 01. Januar 2017 anfallenden erstinstanziellen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden unter den Zivilkammern so aufgeteilt, dass von jeweils 16 Sachen die

1. Zivilkammer 5
2. Zivilkammer 5
3. Zivilkammer 5
6. Zivilkammer 1

Verfahren erhalten. Die Reihenfolge der Verfahren wiederholt sich nach Verteilung von 16 Sachen und setzt ab 1. Januar 2017 die Reihenfolge der Zuteilung aus dem Jahre 2016 fort.

Fällt ein Richter für mehr als 6 Wochen aus, ohne dass seine Abwesenheit urlaubs- oder fortbildungsbedingt ist, so werden spätestens ab diesem Zeitpunkt bis zur Rückkehr des Richters in den Dienst oder einer Ersatzlösung Verfahren, die in dessen Referat nach der internen Geschäftsverteilung neu eingehen, in den allgemeinen Turnus 3.1.1. zurückgegeben und am nächsten Tag neu eingetragen und verteilt. Arreste und einstweilige Verfügungen bleiben außer Betracht.

Der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Abgaberegulierung wird durch Präsidiumsbeschluss festgestellt.

Anträge auf Vollstreckbarerklärungen von Entscheidungen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden aus einem anderen Staat, soweit über sie nach dem EuGVÜ, LGVÜ und der EUGVVO i.V.m. dem AVAG sowie nach dem IntErbRVG der Vorsitzende allein zu entscheiden hat, werden aus dem allgemeinen Turnus herausgenommen und nach folgendem Turnus verteilt:

Von je 9 Sachen erhalten in folgender Reihenfolge

- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| der Vorsitzende der 1. Zivilkammer | 3 Verfahren, |
| der Vorsitzende der 2. Zivilkammer | 3 Verfahren, |
| der Vorsitzende der 3. Zivilkammer | 3 Verfahren. |

Die Reihenfolge der Verfahren wiederholt sich in dieser Reihenfolge nach Verteilung von 9 Sachen ohne Unterbrechung durch einen Jahreswechsel.

- 3.1.2. Im Falle einer Hauptsacheklage und eines Antrages nach §§ 114, 117, 916, 935, 940 ZPO mit demselben Gegenstand ist für beide Verfahren dieselbe Kammer zuständig und zwar diejenige, der die zuerst eingegangene Sache zugeteilt wurde.

Beruft sich eine Partei in der Klageschrift oder der Klageerwiderungsschrift zum Beweis von Tatsachen auf eine selbständige Beweiserhebung, so ist unabhängig von der Benutzbarkeit des Ergebnisses der selbständigen Beweiserhebung die Kammer für den Prozess zuständig, die mit dem selbständigen Beweisverfahren befasst war.

- 3.1.3. Bei Verbindung von zwei oder mehr Verfahren führt das Verfahren mit dem Aktenzeichen der ältesten Jahreszahl, bei Vorgängen mit gleicher Jahreszahl das Verfahren mit der niedrigsten Registernummer. Die für das führende Verfahren zuständige Kammer ist für die verbundenen Verfahren zuständig. Bei Trennung von Verfahren verbleiben auch die getrennten Verfahren bei der bisherigen Kammer.

- 3.1.4. Die Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs im Sinne des § 278 Abs. 2, 3 und 5 ZPO durch den Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung nach folgendem Turnus: Güterichter (G)1 – G 2 – G 3 – G 4 – G 5 - G 2 – G 4 – G 5. Der Turnus wiederholt sich sodann.

Der Güterichter 4 RiLG Glöggler ist zudem - unter Anrechnung auf den obigen Turnus - zuständig für die vom Amtsgericht Kempten (Allgäu) in Familiensachen von Ri'in AG Scholz an das Landgericht Kempten (Allgäu) zur Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs im Sinne des § 278 Abs. 2, 3 und 5 ZPO verwiesenen Verfahren.

Ein Streitrichter (Einzelrichter bzw. Mitglied der streitentscheidenden Kammer) kann in derselben Sache, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, nicht als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO tätig werden. In diesem Fall ist der im Turnus

nächstberufene Güterichter - unter Anrechnung auf den Turnus gemäß dieser Ziffer - zuständig.

Übernimmt der Güterichter ein Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs gemäß dieser Ziffer, hat er dies dem Vorsitzenden seiner Kammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Übernahme wird auf den Turnus der Kammer, der der Güterichter angehört, dergestalt angerechnet, dass das nächste den Güterichter nach der internen Geschäftsverteilung betreffende Verfahren in den allgemeinen Turnus 3.1.1. zurückgegeben und am nächsten Tag neu eingetragen und verteilt wird. Eilverfahren (z.B. Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) bleiben außer Betracht.

Soweit es in der Güteverhandlung nicht zu einer verfahrensbeendenden Verständigung der Beteiligten kommt, wird das gerichtliche Verfahren vor dem vor der Übernahme zuständigen Streitrichter fortgesetzt.

#### 3.1.5. Grundsätze für die Behandlung der Eingänge in Zivilsachen:

Alle neu eingehenden Verfahren in Zivilsachen 1. und 2. Instanz – ausgenommen Verfahren der Kammer für Handelssachen – sind arbeitstäglich wie folgt zu behandeln:

3.1.5.1. Zu Beginn eines jeden Arbeitstages sind die am Vortag/an den Vortagen eingelaufenen neuen Zivilsachen 1. und 2. Instanz je für sich getrennt von dem für die Verfahrensregistrierung (Aktenanlage) zuständigen Bediensteten

- nach dem Tag des Eingangs

- innerhalb des gleichen Eingangstages nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens bzw. der Bezeichnung des Beklagten bzw.

Erstbeklagten

im EDV-System forumSTAR zu erfassen.

3.1.5.2. Maßgebend für den Sortierungsvorgang ist die in der Klage oder dem Antrag verwendete vollständige Parteibezeichnung, wobei diese sich bei Firmen nach dem ersten im Firmennamen befindlichen Familien-, Vor- oder Phantasienamen richtet. Kommt ein Buchstabe mehrmals vor, richtet sich die Reihenfolge nach dem jeweils 2., 3. oder folgenden Buchstaben. Die Umlaute Ä, Ö, Ü kommen in jeder

Schreibweise nur als einfache Laute A, O, U in Betracht. Mehrere Klagen bzw. Anträge gegen gleiche Beklagte bzw. Antragsgegner sind in alphabetischer Reihenfolge der Kläger- bzw. Antragstellerbezeichnung einzugeben. Ist auch diese gleich, so ist die Klage bzw. der Antrag mit dem höchsten Streitwert zuerst einzugeben. Die nach vorstehenden Kriterien ermittelte Reihenfolge ist durch Einstellen von arbeitstäglich mit 1 beginnenden Ordnungszahlen im Eingangsstempel zu sichern.

- 3.1.5.3. Läuft während des Tages ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes ein, so ist er an nächstfolgender Stelle in das System einzugeben. Laufen mehrere solche Anträge gleichzeitig ein, so richtet sich die Reihenfolge wiederum nach der Bezeichnung der Antragsgegner in der alphabetischen Reihenfolge.

## **3.2. Strafsachen**

### **3.2.1. Verteilerschlüssel für die Beschwerden der Strafkammern:**

Die ab 01.01.2017 anfallenden Beschwerden der 3. Strafkammer (Buchstabe c der Geschäftsaufgaben) und

der 1. Strafkammer (Buchstabe e der Geschäftsaufgaben)

werden so aufgeteilt, dass von 3 zeitlich nacheinander eingehenden Verfahren

die 1. Strafkammer das 1. und 2. und

die 3. Strafkammer das 3. Beschwerdeverfahren

erhält, wobei die Verfahrenszuteilung die Reihenfolgezuteilung bis 31.12.2016 fortsetzt.

### **3.2.2. Verteilerschlüssel für die 3. und 4. Strafkammer als kleine Strafkammer:**

- 3.2.2.1. Die ab 01.01.2017 neu anfallenden Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter werden unter der 3. und 4. Strafkammer als kleine Strafkammer so aufgeteilt, dass abwechselnd jeweils die eine Strafkammer 1 Verfahren und sodann die andere Strafkammer 1 Verfahren erhält in Fortsetzung der Reihenfolge der Zuteilung aus dem Jahr 2016.

3.2.2.2. Die ab 01.01.2017 anfallenden Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte werden gesondert nach dem gleichen Schlüssel wie vorstehend unter 3.2.2.1 verteilt, wobei die Verfahrenszuteilung die Reihenfolgezuteilung bis 31.12.2016 fortsetzt.

3.2.2.3. Ist der Vorsitzende einer kleinen Strafkammer in einem Berufungsverfahren von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, so wird das entsprechende Verfahren der jeweils anderen Kammer zugewiesen. Dies gilt nicht für die vom Oberlandesgericht zurückverwiesenen Verfahren. Diese sind von den jeweiligen Vertretern des ausgeschlossenen Vorsitzenden zu entscheiden.

3.2.3. Grundsätze für die Behandlung der Eingänge in Strafsachen:

Alle neu eingehenden

1. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter,
2. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte,
3. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Strafrichter als Jugendrichter sowie der Jugendschöffengerichte, sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO und des § 163 a Abs. 3 StPO in Jugendsachen,
4. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Strafrichter und der Schöffengerichte sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO und des § 163 a Abs. 3 StPO sind arbeitstäglich wie folgt zu behandeln:

- a) Zu Beginn eines jeden Arbeitstages sind die am Vortag/an den Vortagen eingelaufenen neuen Berufungen, Beschwerden und Anträge je getrennt nach den oben stehenden Ziffern 1., 2., 3. und 4. von dem für die Verfahrensregistrierung (Aktenanlage) zuständigen Bediensteten
  - nach dem Tag des Eingangs
  - innerhalb des gleichen Eingangstages nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des im Urteil bzw. Beschluss oder Antrag bezeichneten Angeklagten/Beschuldigten/Betroffenen im EDV-System forumSTAR zu erfassen.

b) Maßgebend für den Sortiervorgang ist die im Urteil bzw. im Beschluss oder Antrag verwendete vollständige Bezeichnung des Angeklagten/Beschuldigten/Betroffenen.

Kommt ein Buchstabe mehrmals vor, richtet sich die Reihenfolge nach dem jeweils 2., 3. oder folgenden Buchstaben. Die Umlaute Ä, Ö, Ü kommen in jeder Schreibweise nur als einfache Laute A, O, U in Betracht.

Sind mehrere Angeklagte/Beschuldigte/Betroffene zu berücksichtigen, so ist der Familienname der lebensältesten Person entscheidend. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Akteneingangs beim Landgericht. Bei Doppelnamen gilt der Familienname. Adelsprädikate, Namenszusätze und dgl. bleiben außer Betracht.

3.2.4. Geht während des Tages eine Haftbeschwerde ein, so ist diese sofort an nächstoffener Stelle listenmäßig zu erfassen. Gehen mehrere Haftbeschwerden gleichzeitig ein, so richtet sich die Reihenfolge wiederum nach der Bezeichnung des Angeklagten/Beschuldigten in der alphabetischen Reihenfolge.

3.2.5. Die erstmalig mit einer Beschwerdesache befasste Kammer bleibt im Erkenntnisverfahren für alle folgenden Beschwerden in diesem Verfahren zuständig.

### **3.3. Vorrang der Geschäftsaufgaben, Vertretungsregelung und Ergänzungsrichter**

3.3.1 Soweit in der Geschäftsverteilung Richter mehreren Kammern zugewiesen sind, gehen die Anforderungen folgender Kammern in der Reihenfolge der Aufführung vor:

1. Schwurgericht
2. Große Strafkammer
3. Große Jugendkammer
4. Kleine Jugendkammer
5. Kleine Strafkammer
6. Strafvollstreckungskammer
7. Zivilkammer
8. Kammer für Handelssachen.



Die Tätigkeit als Vorsitzender einer Kammer hat stets Vorrang vor der Geschäftsaufgabe als Mitglied einer anderen Kammer.

Ist der Richter mehreren gleichen Kammern zugewiesen, hat die Geschäftsaufgabe in der Kammer mit der niedrigeren Kammer-Ordnungsziffer Vorrang.

3.3.2. Bei Verhinderung eines Richters erfolgt die Vertretung in erster Linie innerhalb der Kammer, in zweiter Linie nach der bei den einzelnen Kammern getroffenen weiteren Vertretungsregelung. Sind dadurch die Mitglieder einer anderen Kammer als Vertreter bestimmt, ist damit nicht auch der Vorsitzende dieser Kammer zur Vertretung berufen. Ist der zur Vertretung berufene Richter am Sitzungstag – bei mehrtägigen Sitzungen am 1. Verhandlungstag – in der Kammer (auch als Einzelrichter), der er angehört, zur Sitzung berufen, so gilt er für den Vertretungsfall als verhindert. Reicht diese Regelung nicht aus, dann sind zunächst in Strafsachen die Richter der anderen Strafkammern, in Zivilsachen die Richter aller anderen Zivilkammern jeweils nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, zur Vertretung berufen. Von dieser Regelung sind die Vorsitzenden ausgenommen.

Im weiteren Vertretungsfall vertreten sich sämtliche Richter des Landgerichts gegenseitig nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Zivil- oder Strafkammer.

Von Richtern desselben Dienstranges mit gleichem Dienstalter gilt der dem Lebensalter nach Jüngere als dienstjünger.

Für Richter auf Probe tritt an die Stelle des Dienstalters die Zeit ihrer Verwendung als Richter bei einem ordentlichen Gericht. Richter auf Probe gelten im Verhältnis zu Richtern auf Lebenszeit stets als dienstjünger. Treffen nach dieser Regelung zwei Richter auf Probe als Beisitzer zusammen, so scheidet der dienstälteste Richter auf Probe aus der Vertretungskammer aus und der dienstjüngere Richter am Landgericht dieser Kammer tritt für ihn ein.

Kommen beide Richter auf Probe aus Vertretungskammern, so scheidet bei Zusammentreffen von Angehörigen einer Zivil- und einer Strafkammer derjenige aus, der der Zivilkammer angehört. Kommen beide Richter auf Probe als Vertreter aus Zivilkammern, so scheidet derjenige aus, der der Zivilkammer mit der höheren Ordnungszahl angehört.

Die Mitwirkung eines Mitglieds einer Zivilkammer an einer Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch bei den großen Strafkammern oder der Jugendkammer gilt nicht als Sitzungsvertretung. Werden in einer Hauptverhandlung mehrere Ablehnungsgesuche eingebracht, so bleibt der für das erste Ablehnungsgesuch als Vertreter berufene Richter auch für die Mitwirkung bei der Entscheidung über die weiteren Ablehnungsgesuche zuständig; es sei denn, er wird selbst abgelehnt oder ist an der weiteren Mitwirkung verhindert.

Stellen mehrere Kammern gleichzeitig Vertretungsanforderungen, so bestimmt sich der Vorrang nach der in Ziffer 3.3.1 genannten Reihenfolge der Kammern.

- 3.3.3. Ein Mitglied der Zivilkammern, das zur Sitzungsvertretung bei der 1. oder 2. Strafkammer oder der Jugendkammer herangezogen wurde, scheidet für weitere Vertretungsfälle (Vertretung eines verhinderten Richters an einem Sitzungstag mit etwaigen Fortsetzungsverhandlungen) solange aus, wie ein nicht verhindertes Mitglied einer Zivilkammer mit einer geringeren Anzahl von Vertretungsfällen zur Verfügung steht. Dieser Turnus endet jeweils am Jahresende.
- 3.3.4 In der 1. und 2. Strafkammer sowie der Jugendkammer gilt für Entscheidungen - außer über Beschwerden und Befangenheitsgesuche - innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung:  
Fallen sowohl der Vorsitzende als auch dessen regelmäßiger Vertreter aus einer Kammerbesetzung aus, so rückt für den Vorsitzenden ein Vorsitzender Richter, beginnend mit dem dienstjüngsten, nach. Ein so vor der Hauptverhandlung eingetretener Vorsitzender bleibt dies auch in der Hauptverhandlung.
- 3.3.5. Als Ergänzungsrichter der 1. und 2. Strafkammer und der Jugendkammer werden die Vertreter in der Hauptverhandlung in der Reihenfolge ihrer Aufführung bestimmt. Als Ergänzungsrichter der 3. und 4. Strafkammer werden die Vertreter in der Reihenfolge ihrer Aufführung bestimmt. Mit Reihenfolge der Aufführung ist die bei den jeweiligen Strafkammern und der Jugendkammer bestimmte Reihenfolge gemeint. Sind diese Ergänzungsrichter verhindert, so sind als Ergänzungsrichter die Richter berufen, die nach der Regelung gemäß Nr. 3.3.2 als Vertreter berufen wären.

### **3.4. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes**

Können sich bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsverteilung die beteiligten Kammern nicht einigen, so entscheidet das Präsidium.

Das Präsidium des Landgerichts: